

Q.

J. Beiträge zu den Ausgaben der deutschen Centralgewalt.

Eingegangen den 22. Januar 1851.

(Decret an die Stände, die Budgetvorlage für 184 $\frac{2}{1}$ betreffend, Landt.-Acten I. Abth. S. 1.

Aufstellung der Positionen, Abtheilung J., Beiträge zu den Ausgaben der deutschen Centralgewalt Pos. 75. a, b, c, d. ebendas. S. 12. 13.

Erläuterungen zum Staatsbudget der Finanzperiode 184 $\frac{2}{1}$, ebendas. S. 69 u. 70.

Bericht der zweiten Kammer, Beilage zur III. Abtheilung 2. Band, S. 385 flg.

Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 281.

Mittheilungen der zweiten Kammer, Nr. 53. S. 1125 flg.)

Pos. 75. a.,

beträgt 41,199 Thlr. — — matricularmäßiger Beitrag zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

Aus den der Deputation vorliegenden Unterlagen geht hervor, und zwar aus den Protokollen der Bundesversammlung vom Jahre 1843, in welcher Weise die von den einzelnen Regierungen 10 Jahre hindurch zu leistenden Matricularbeiträge durch Bundesbeschluß repartirt worden sind. Die für das Königreich Sachsen, in Folge jener Beschlüsse, ausgeworfene Quote beträgt alljährlich 72,097 Fl. 40 Kr. = 41,199 Thlr. — —. Nach den vorgelegten Originalquittungen sind von der Staatsregierung die Zahlungen für die Jahre 184 $\frac{2}{1}$ bereits nach der angegebenen Höhe des Betrages geleistet worden.

Die Deputation erkennt die Verpflichtung für das Königreich Sachsen zu Zahlung des Matricularbeitrages zu dem angegebenen Zwecke, vollkommen an. Nach den der Deputation vorliegenden Nachweisungen befinden sich jedoch mehrere deutsche Regierungen mit den matricularmäßigen Beiträgen im Rückstande und

Beilage zur zweiten Abtheilung. 2. Bd.